

# Beschlussvorlage



**AZ:** 062.51  
**Amt:** Hauptamt

**Bearbeiter:**  
Herr Feger

**Datum:**  
05.05.2020

**DS-Nr.:**  
GR-024/2020

**Gesehen:**

## Sitzung des Gemeinderats am 20.05.2020

### Bürgerbegehren zur künftigen Nutzung des Alten St. Jakob

Gremium / Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Beratungszweck	Sitzung am	TOP-Nr.
Gemeinderat	öffentlich	Beschlussfassung	20.05.2020	3.

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Das Bürgerbegehren wird für zulässig erklärt.
2. Der Tag der Abstimmung wird nach der Beratung festgelegt.
3. Die Frage lautet: „Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2020, das Rathaus in den „Alten Jakob“ zu verlegen, aufgehoben wird und das ebenfalls vom Sachverständigen entwickelte „Nutzungskonzept Wohnen“ verfolgt wird?“
4. Es wird vorgeschlagen, Hinweise in den Wahlkabinen auszuhängen und diese Hinweise auch den Briefwählern mit den Wahlunterlagen zuzusenden.
5. Die Besetzung des Gemeindewahlausschusses wird nach der Beratung festgelegt.
6. Die Bekanntgabe der Auffassung innerhalb der Gemeindeorgane und der Vertrauenspersonen wird durch eine Sonderbeilage im Amtsblatt durchgeführt, die Beilage erhält jeder Haushalt.
7. Für eventuelle Wahlwerbung im Amtsblatt der Gemeinde gelten die zuletzt im Gemeinderat beschlossenen Regelungen.
8. Wenn es die Corona-Lage zulässt, wird eine Bürgerversammlung durchgeführt.

## Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Investitionsplan	über- / außerplanmäßige Auszahlung	Produktkonto
7.000 €	€	7.000 €	1210 0000

## Sachverhalt/Begründung:

### 1. Allgemeines

Der Gemeinderat (GR) fasste am 22.01.2020 den Beschluss, dass hinsichtlich der zukünftigen Nutzung des „Alten Jakobs“ die Variante „Rathaus“ weiter verfolgt wird.

In einem Artikel im Offenburger Tageblatt vom 01.02.2020 erklärte Werner Ritter, dass er diesen Beschluss für falsch hält. Im Nachhinein erkundigte er sich bei der Verwaltung über die rechtlichen Möglichkeiten, gegen diesen Gemeinderatsbeschluss vorzugehen. Die Abläufe eines Bürgerbegehrens wurden ihm durch Bürgermeister Holschuh und Hauptamtsleiter Feger in Absprache mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes erläutert. Ab Ende Februar 2020 sammelte Herr Ritter zusammen mit weiteren Unterstützern Unterschriften für ein Bürgerbegehren.

Der Antrag wurde mit den Unterschriftenlisten am 21.04.2020 bei der Gemeindeverwaltung abgegeben.

Nachfolgend ist die Zulässigkeit und der weitere Ablauf bei der Durchführung eines Bürgerbegehrens dargestellt.

Hinweis: Nach der Corona-VO ist die Durchführung von Wahlen/Abstimmungen nicht generell untersagt, es sind jedoch entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

### 2. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Voraussetzungen sind in § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt:

- die Angelegenheit gehört zum Wirkungskreis der Gemeinde, für die der GR zuständig ist
  - ⇒ ist gegeben, es liegt kein Ausschluss nach § 21 Abs. 2 GemO vor.
- über die Angelegenheit darf in den letzten drei Jahren kein Bürgerentscheid durchgeführt worden sein
  - ⇒ es fand kein entsprechender Bürgerentscheid statt.
- das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden
  - ⇒ die schriftliche Einreichung erfolgte am 21.04.2020 (Antrag siehe **Anlage 1**).
- die Einreichung muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses erfolgen
  - ⇒ die GR-Sitzung war am 22.01.2020, die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde am 31.01.2020 bzw. im Offenburger Tageblatt am Samstag, 25.01.2020, somit ist die Frist bei Abgabe am 21.04.2020 eingehalten.
- das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten

- ⇒ die zur Entscheidung zu bringende Frage als auch eine Begründung liegen vor, ein Vorschlag zur Deckung der Kosten entfällt, da bei dem mit dem Bürgerentscheid angestrebten Nutzungskonzept gegenüber dem vom Gemeinderat Beschlossenen geringere Kosten entstehen.
- das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 % der Bürger (Deutsche/Unionsbürger, 16. Lebensjahr vollendet, seit 3 Monaten in Schutterwald wohnhaft) unterzeichnet sein
  - ⇒ am 21.04.2020 hat die Gemeinde 5.950 Wahlberechtigte. 7 % entsprechen 417 Wahlberechtigten. Es wurden 685 gültige Unterschriften eingereicht. Die Mindestanzahl von Unterschriften ist erreicht.
- es sollen bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschriften benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen
  - ⇒ folgende Personen sind benannt: Ulrich Beathalter, Rudi Glatt, Werner Ritter, jeweils mit Anschrift.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der GR nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, also spätestens bis 20.06.2020.

Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich in einer GR-Sitzung erfolgen. Die GemO trifft keine näheren Regelungen hierzu. Ein Verzicht auf eine Anhörung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vertrauenspersonen möglich.

Die Vertrauenspersonen wurden zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen und können im Rahmen der Sitzungsberatung ihre Auffassung dem Gemeinderat darlegen.

Bei dieser Entscheidung über die Zulässigkeit handelt es sich um die Beantwortung reiner Rechtsfragen, so dass dem GR hierbei kein Ermessen zusteht. Liegen die Voraussetzungen vor, muss der GR das Bürgerbegehren für zulässig erklären und den Bürgerentscheid innerhalb von 4 Monaten durchführen.

Gemeinderäte, die das Bürgerbegehren unterstützt haben, sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags deswegen allein nicht befangen.

Hinweis: Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden.

### 3. Festsetzung des Tages der Abstimmung

Gemäß § 21 Abs. 9 GemO sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften im Kommunalwahlgesetz (§ 41 Abs. 3 KomWG) und in der Kommunalwahlordnung (§ 53 Abs. 2 KomWO) geregelt.

Die Abstimmung könnte noch an einem Sonntag im Juli vor den Sommerferien erfolgen, dies wäre frühestens am 12.07.2020 möglich (**Variante 1**). Wegen der aktuellen Corona-Lage ist aber damit zu rechnen, dass bis dahin keine Bürgerversammlung in dieser Sache möglich wird.

Soll die Abstimmung erst nach den Sommerferien durchgeführt werden, ist zu beachten, dass das Bürgerbegehren spätestens innerhalb von 4 Monaten nach der GR-Sitzung

vom 20.05.2020 stattfinden muss. Dies wäre als spätestster Termin der Sonntag, 20.09.2020 (**Variante 2**). Ob bis dahin wieder Bürgerversammlungen möglich sind, ist derzeit unklar, aber wahrscheinlicher als noch vor den Sommerferien.

Mit Zustimmung der Vertrauenspersonen (§ 21 Abs. 6 GemO) wäre auch ein späterer Abstimmungstag möglich, z.B. am 27.09.2020 oder später (**Variante 3**). Die Vertrauenspersonen wurden von der Verwaltung um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Rudi Glatt erklärte schriftlich, er habe sich mit den beiden anderen Vertrauenspersonen abgestimmt und es wäre auch „ein Termin im September“, d.h. „am 20.09. oder 27.09.2020“ möglich.

#### 4. Festlegung der Frage

Die Frage, über die beim Bürgerentscheid abgestimmt werden soll, muss auf dem Stimmzettel so gefasst sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Frage, welche auf den Unterschriftenlisten steht, war zuvor mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes abgeklärt worden.

Lt. Kommentar zur GemO muss die Fragestellung auf dem Stimmzettel nicht wortwörtlich der Fragestellung des Bürgerbegehrens entsprechen, sie muss sich jedoch eng daran orientieren.

Zusätze / Erläuterung auf dem Stimmzettel / in der Wahlkabine sind möglich, wenn sie auf das absolut notwendige beschränkt sind, eindeutig und sachlich formuliert sind und, wenn sie auf dem Stimmzettel stehen und grafisch von der von den Bürgern gestellten Fragen abgegrenzt sind.

Beim Bürgerentscheid 2004 zum Thema „Bürgerhaus“ hat man in den Wahlkabinen einen entsprechenden Hinweis ausgehängt:

*„Sie sind gegen den Bau der Bürgerbegegnungsstätte? Dann kreuzen Sie bitte JA an!  
Sie sind für den Bau der Bürgerbegegnungsstätte? Dann kreuzen Sie bitte NEIN an !!*

*Es wird vorgeschlagen, wieder entsprechende Hinweise in den Wahlkabinen auszuhängen und diese Hinweise auch den Briefwählern mit den Wahlunterlagen zuzusenden:*

*„Sie sind gegen die Verlegung des Rathauses in den Alten St. Jakob, und für das vom Sachverständigen entwickelte „Nutzungskonzept Wohnen“?  
Dann kreuzen Sie bitte JA an !*

*„Sie sind für die Verlegung des Rathauses in den Alten St. Jakob und gegen das vom Sachverständigen entwickelte „Nutzungskonzept Wohnen“?  
Dann kreuzen Sie bitte NEIN an !*

#### 5. Wahl des Gemeindevwahlausschusses

Dem Gemeindevwahlausschuss (GWA) obliegt die Leitung der Gemeindevahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 KomWG). Der Gemeindevwahlausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern.

Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der GR aus den Wahlberechtigten. Der GWA ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung die Vorschriften für den GR entsprechend.

Der stellvertretende Bürgermeister Ludwig Bindner gehört zur Corona-Risikogruppe. Daher wird vorgeschlagen, Ralf Beathalter als stellvertretenden Vorsitzenden des GWA zu wählen.

Der GR möge die Beisitzer und deren Stellvertreter wählen, für jede Fraktion ist das Amt eines Beisitzers sowie eines stellvertretenden Beisitzers vorgesehen. Bitte beachten Sie, dass Personen, die zur Risikogruppe gehören, nach Möglichkeit nicht als Wahlhelfer eingesetzt werden sollten.

Die Fraktionen werden gebeten, der Verwaltung vor der Sitzung die Namen mitzuteilen.

Dem GWA sollen wie üblich die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes übertragen werden nach § 14 Abs. 2 KomWG.

Der Bürgermeister bestellt die Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

#### 6. Form der Bekanntgabe der Auffassung innerhalb der Gemeindeorgane

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane (§ 21 Abs. 5 GemO).

Auszug aus dem Kommentar zur GemO: „Mit der Durchführung eines Bürgerentscheids geht die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürger über. Da diese Verantwortung nur getragen werden kann, wenn die Bürgerschaft die für die Entscheidung maßgebenden, sich aus der Gesamtsituation der Gemeinde und insbesondere ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ergebenden Gesichtspunkte kennt, muss sie die hierfür erforderlichen Informationen erhalten können. Ziel ist es, den Bürgern ein umfassendes Bild von der Thematik zu vermitteln. Dies beinhaltet sowohl die Stellungnahme der Gemeindeorgane (Bürgermeister und GR) als auch der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens.

Bürgermeister und GR haben ihre Stellungnahme unabhängig voneinander zu erarbeiten; eine Einflussnahme auf die Stellungnahme des jeweils anderen Organs ist nicht zulässig. Die Darstellung der Auffassung des GRs umfasst auch die Stellungnahme der einzelnen Fraktionen sowie ggf. einzelner GRe, die eine von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassung vertreten.

Die Vertrauenspersonen dürfen ihre Auffassung in gleichem Umfang darstellen wie Bürgermeister und GR zusammen. Sie können sich auch nicht beteiligen und eine eigene Form der Darstellung ihrer Auffassung wählen.

„Gleicher Umfang“ bedeutet z.B. bei einer Informationsbroschüre:

- Seite 1: Erläuterung des Gegenstands des Bürgerentscheids (hierbei ist die Gemeinde zur Wahrheit und Sachlichkeit verpflichtet)
- Seite 2 Auffassung des Bürgermeisters (1 Seite)
- Seite 3 – 5: Auffassung des GRs (3 Seiten)
- Seite 6 – 9: Auffassung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens (4 Seiten).

Eine bestimmte Form ist nicht vorgesehen, es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Bürger vom Inhalt der Information Kenntnis nehmen können. Die vorgeschlagene Sonderbeilage für das Amtsblatt wird auch auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Information hat spätestens 20 Tage vor dem Abstimmungstag zu erfolgen.

Unabhängig von dieser gesetzlich vorgeschrieben Information können auch weitere zusätzliche Informationen und Veranstaltungen stattfinden.

#### 7. Wahlwerbung im Amtsblatt der Gemeinde

In der Sitzung am 16.03.2016 fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- a. Im Amtsblatt werden für Wahlzwecke Beileger (Flyer) zugelassen.
- b. Wahlwerbung ist nur im Zeitraum von 6 Wochen vor der Wahl bis 1 Woche vor der der Wahl erlaubt.
- c. Hinweise auf Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen und anderen sind das ganze Jahr über immer zulässig.
- d. Hinweise auf Veranstaltungen mit tagespolitischem Bezug sind nur noch in der Form zulässig, dass auf Zeit und Ort sowie in kurzer, prägnanter Form auf den Inhalt der Veranstaltung hinweisen werden darf. Dies gilt für Parteien und Wählervereinigungen, aber auch für sonstige Gruppierungen.
- e. Künftig sollen alle Veröffentlichungen mit politischem Bezug der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.
- f. Im Amtsblatt abgedruckte Veranstaltungshinweise der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen dürfen auch extra als colorierter Beileger dem Amtsblatt beigefügt werden.

Da auch ein Bürgerentscheid im rechtlichen Sinne eine „Wahl“ ist, wird vorgeschlagen, entsprechend den getroffenen Beschlüssen zu verfahren.

#### 8. Sonstiges

Auf die beigefügten Infoschreiben wird verwiesen (**Anlagen 2 - 4**):

- Hinweise des Innenministeriums (IM) vom 18.03.2020
- Durchführung von Bürgerentscheiden des IM vom 31.03.2020
- Empfehlungen des IM vom 23.04.2020

Die Durchführung des Bürgerentscheids ausschließlich in der Form der Briefwahl ist wahlrechtlich nicht möglich.

Die Gemeinde wird offensiv für die Abgabe der Stimme mittels Briefwahl werben.

Die Anzahl der Wahlräume wird reduziert sowie diese örtlich verlegt:

- Schutterwald: 2 Wahlräume in Schutterwald (statt bisher 5), jeweils im Foyer I und II der Mörburghallen (Eingang über zwei Zugänge möglich, als Ausgang benutzen beide Abstimmungsbezirke den Sportlerausgang)
- Langhurst: 1 Wahlraum
- Höfen: 1 Wahlraum.

Außerdem werden mindestens 2 Briefwahlbezirke in der Mörburghalle I eingerichtet.

Die empfohlenen Hygienemaßnahmen (Zugangs- und Abstandsregelungen, Mund-Nasen-Schutz, (Hände- und Kontaktflächendesinfektion, Wähler bringt eigenen Stift mit, kein Einsatz von Risikogruppen als Wahlhelfer, u.a.) werden umgesetzt.

Ulrich Beathalter, Gottswaldstr. 45, 77746 Schutterwald  
Rudi Glatt, Auf dem Grün 10, 77746 Sachutterwald  
Werner Ritter, Löhliwälderstr. 22, 77746 Schutterwald

Empfangen  
am 21.04.20



An das  
Bürgermeisteramt Schutterwald  
Hauptamt

77746 Schutterwald

Schutterwald, den 21.04.2020

### Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Gemeinderatssitzung am 22.01.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, das Rathaus zukünftig in den „Alten Jakob“ zu verlegen. Gegen diese Entscheidung haben wir ein Bürgerbegehren gestartet. Ziel war es, über die erforderliche Anzahl von mindestens 420 Schutterwälder Bürgern, einen Bürgerentscheid herbeizuführen. Mittlerweile haben ca. 700 Bürger ihrem Wunsch nach einem Bürgerentscheid in dieser Sache kundgetan. Zusammen mit den Unterzeichnern und Unterzeichnerinnen beantragen wir hiermit formell die Durchführung eines Bürgerentscheids zur künftigen Nutzung des Alten Jakobs.

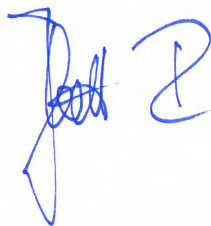
#### Begründung:

1. Die vorhandenen Räumlichkeiten im Rathaus sind ausreichend.
2. Das bestehende Rathaus wurde in den vergangenen Jahren bereits saniert.
3. Es besteht kein schlüssiges Konzept für die Weiternutzung des Rathauses in der Kirchstraße nach einem eventuellen Umzug des Rathauses in den „Alten Jakob“.
4. Die Umbaumaßnahmen im „Alten Jakob“ beschränkten die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde ohne einen nennenswerten Mehrwert für die Bürger zu generieren.
5. Die Nutzung des Saals im „Alten Jakob“ ist gemäß den Untersuchungen des von der Gemeinde beauftragten Sachverständigen auch mit dem Nutzungskonzept „Wohnen“ möglich.

#### Vorschlag für die Deckung der Kosten:

Ein Kostendeckungsvorschlag ist entbehrlich, da bei dem mit dem Bürgerentscheid angestrebten Nutzungskonzept gegenüber dem vom Gemeinderat Beschlossenen geringere Kosten entstehen.

Mit freundlichen Grüßen



## Hinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht (Stand: 18.03.2020)

### I. Vorbemerkung

Die Corona-Pandemie und die behördlichen Maßnahmen zu deren Eindämmung können auch Auswirkungen im Bereich des Kommunalwahlrechts und des Kommunalverfassungsrechts haben, insbesondere soweit es dabei zu persönlichen Kontakten kommen kann, wie dies bei Kommunalwahlen oder Gremiensitzungen der Fall ist. Zulässige Maßnahmen der zuständigen Gesundheits- und Polizeibehörden gehen auch insoweit den kommunalrechtlichen Vorschriften vor.

Die Kommunalgesetze enthalten keine Ermächtigung für das Innenministerium oder die Rechtsaufsichtsbehörden, Ausnahmen von zwingenden Vorschriften zuzulassen oder Entscheidungen anstelle der zuständigen kommunalen Organe zu treffen. Mit diesen Hinweisen kann deshalb nur verdeutlicht werden, inwieweit Abweichungen von Verfahrensvorschriften durch die Rechtsaufsichtsbehörden toleriert werden. Die betreffenden Entscheidungen müssen jedoch von den jeweils zuständigen kommunalen Organen in eigener Verantwortung getroffen werden. Dabei bleibt immer ein gewisses rechtliches Risiko, das je nach Konstellation unterschiedlich hoch sein kann. Auch bei Duldung rechtswidriger Maßnahmen durch die Rechtsaufsichtsbehörden bleiben die Maßnahmen materiell rechtswidrig und können entsprechende Folgen nach sich ziehen. Insbesondere können Rechtsbehelfsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die Durchführung von Gemeinderats-, Kreistags- und vergleichbaren Gremiensitzungen, ebenso wie die Abhaltung von kommunalen Wahlen und Abstimmungen **nicht** unter den Begriff der sonstigen Versammlung oder sonstigen Veranstaltung nach § 3 Abs. 3 der Corona-VO vom 17.03.2020 fällt. Unseres Erachtens wäre dazu eine explizite Aufnahme dieser beiden Fallgruppen – entsprechend der unter § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Corona-VO genannten Fälle – erforderlich gewesen. Auch hätte es dann der Festlegung eines konkreten Zeitraums (wie in §§ 1 und 2 Corona-VO) bedurft. Danach ist die Durchführung der genannten Sitzungen bzw. Wahlen/Abstimmungen nicht generell nach dieser Verordnung untersagt; es gelten daher die Ausführungen zu III. Es wird derzeit geprüft, ob eine entsprechende Klarstellung in die nächste Änderung dieser Verordnung aufgenommen werden soll.



Auch wenn sowohl die Durchführung von Gemeinderats- als auch Kreistagssitzungen sowie sonstigen gesetzlich geregelten Sitzungen kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften sowie die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen nicht unter den Begriff der sonstigen Versammlung oder sonstigen Veranstaltung nach § 3 Abs. 3 Corona-VO fallen, kann aus Sicht des Innenministeriums der Rechtsgedanke dieser Vorschrift herangezogen werden, um von den in diesen Hinweisen dargelegten Möglichkeiten der Absage/Verschiebung von Sitzungen und Wahlen/Abstimmungen Gebrauch zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die Kommunen in diesem Sinne zu beraten und im Zweifel auf bestehende Rechtsunsicherheiten bzgl. der Gerichtsbarkeit von Beschlüssen bei der Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften hinzuweisen.

## II. Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheide

### **II.1 Absage der Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde**

Nach § 29 KomWG kann und muss eine Bürgermeisterwahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde abgesagt werden, wenn während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt wird, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste. Dies kann bei einer unmittelbar bevorstehenden Wahl der Fall sein, wenn aufgrund von konkreten Maßnahmen der zuständigen Behörden zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eine ordnungsgemäße Durchführung der Urnenwahl am Wahltag nicht möglich ist (z.B. Sperrung von Wahlräumen, Ausgangssperre o. Ä.).

Die Nachholung der Wahl richtet sich nach § 48 KomWO in Verbindung mit §§ 34, 35 KomWG.

Eine lediglich präventive Absage der Wahl oder aus Gründen, bei denen die in § 29 KomWG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann durch die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erfolgen.

### **II.2 Absage oder Verschiebung der Wahl durch die Gemeinde**

Bei Bürgermeisterwahlen bestimmt der Gemeinderat den Wahltag (§ 2 Absatz 2 KomWG), wobei die Fristen des § 47 Absatz 1 GemO zu beachten sind. Da die Gemeindeordnung selbst Fälle vorsieht, in denen die Wahl erst nach Freiwerden der

Stelle erfolgt, ist es vertretbar, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine Verschiebung der Wahl (um bis zu drei Monate bzw. je nach Sachlage im konkreten Einzelfall auch länger) über den nach § 47 Absatz 1 GemO spätestens möglichen Termin hinaus von der Rechtsaufsichtsbehörde toleriert wird.

Wurde mit der amtlichen Wahlvorbereitung (also dem in GemO, KomWG und KomWO geregelten Verfahren) bereits begonnen, kann eine Verschiebung der Wahl ebenfalls durch die Rechtsaufsichtsbehörde toleriert werden. Allerdings gibt es weder für einen Abbruch der Wahl noch für eine zeitweise Aussetzung einzelner Verfahrensschritte eine rechtliche Grundlage; beides ist materiell rechtswidrig. Im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit der Wahl erscheint es dabei als der sicherere Weg, die Wahl abubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt völlig neu durchzuführen. Denn wird die spätere Wahl korrekt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt, ist nicht erkennbar, von wem und vor allem mit welchen Erfolgsaussichten diese Wahl angefochten werden könnte, da ja eine korrekte Fortführung der abgebrochenen Wahl schon aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist. Wird das Wahlverfahren nur ausgesetzt, besteht dagegen ein erhebliches rechtliches Risiko für den Fall, dass die Wahl später angefochten wird.

### **II.3 Briefwahl**

Im Hinblick auf die aktuelle Situation bestehen keine Bedenken, wenn die Gemeinde offensiv dafür wirbt, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Eine Zusendung von Briefwahlunterlagen von Amts wegen an alle Wähler ist nicht vorgesehen, erscheint aber auch rechtlich nicht ausgeschlossen. Die Durchführung der Wahl ausschließlich in Form der Briefwahl ist wahlrechtlich nicht möglich (§ 5 Absatz 2 KomWG), weshalb dies nicht empfohlen wird. Entscheidet sich eine Gemeinde gleichwohl dafür, eine ausschließliche Briefwahl anzuordnen (z.B. aufgrund einer Infektionsschutzrechtlichen Anordnung der Ortspolizeibehörde), kann die Rechtsaufsichtsbehörde dies tolerieren; ein rechtliches Risiko von Wahlanfechtungen bleibt jedoch bestehen.

Eine deutliche Reduzierung der Urnen-Wahlbezirke und Wahllokale unter Abweichung von den Soll-Regelungen der §§ 2 und 23 KomWO (ggf. auch auf nur ein Wahllokal) kann akzeptiert werden.

## **II.4 Bürgerentscheide**

Für Bürgerentscheide gelten die Ausführungen unter II.2 und II.3 entsprechend. § 29 KomWG findet für Bürgerentscheide keine Anwendung (§ 41 Absatz 3 Satz 1 KomWG), so dass eine Absage durch die Rechtsaufsichtsbehörde nicht möglich ist.

## III. Sitzungen der kommunalen Gremien

Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist tragend für die Wirksamkeit von Beschlussfassungen des Gemeinderats. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden (§ 35 Absatz 1 Satz 2 GemO, § 30 Absatz 1 Satz 2 LKrO). Gründe des öffentlichen Wohls sind gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die auf eine Gefährdung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft schließen lassen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift bezieht sich diese Gefährdung indes nicht auf die Durchführung der Sitzung selbst, sondern auf die jeweiligen Beratungsgegenstände. Insofern kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen wegen einer möglichen Infektionsgefahr jedenfalls nicht auf § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO bzw. § 30 Absatz 1 Satz 2 LKrO gestützt werden. Inwieweit bei Durchführung öffentlicher Sitzungen organisatorische und technische Möglichkeiten genutzt werden können, um mehr Abstand zwischen die Zuschauer zu bringen (in dem der Zuschauerraum durch einen weiteren Raum erweitert wird, etwa durch eine Live-Übertragung oder durch eine geänderte Anordnung von Stühlen) muss im Einzelfall geprüft werden. Hierbei kann auch das örtliche Gesundheitsamt mit einbezogen werden.

Schließlich treffen die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung Regelungen für den Fall, dass der Gemeinderat bzw. Kreistag nicht beschlussfähig ist, d.h. auch für den Fall eines Ausfalls von Gemeinderäten und Kreisräten hat der Gesetzgeber eine Regelung getroffen und die Gemeinde bzw. der Landkreis bleibt handlungsfähig. Das schließt auch angesichts der aktuellen Lage Eingriffe in tragende Verhandlungsgrundsätze, etwa die Anwesenheits- und Öffentlichkeitsgrundsätze, aus. Die Vorschriften des § 37 GemO und § 32 LKrO gehen erkennbar von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinde- und Kreisräte aus. Allerdings ist einzuräumen, dass bei der Schaffung der Vorschrift die heutigen technischen Möglichkeiten nicht einmal im Ansatz vorstellbar gewesen sein dürften. Die Abhaltung von Gemeinderats- und Kreistagssitzungen etwa durch Zuschaltung einzelner oder aller Räte via Skype oder ähnlichen Systemen entspricht also nicht dem Sitzungsgedanken der § 37 GemO

und § 32 LKrO und birgt das Risiko, dass entsprechend gefasste Beschlüsse rechtsfehlerhaft sind. Art und Ausmaß von eventuellen technischen Lösungen muss von den Gemeinden und Landkreisen in eigener Verantwortung und unter Einbeziehung der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde geprüft und abgewogen werden. Begründete Abweichungen im Einzelfall können von den Rechtsaufsichtsbehörden toleriert werden.

Aus Sicht des Innenministeriums sollten – soweit möglich – die derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten und organisatorischen Maßnahmen (Verlegung von Sitzungen, Anpassung des Sitzungsrhythmus – die Soll-Vorgabe in § 34 Absatz 1 Satz 2 GemO eröffnet hier einen Spielraum) vorrangig ausgeschöpft werden. Beratungsgegenstände, die nicht dringlich sind, können ggf. auch bis zu einer noch nicht näher terminlich festgelegten Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden. Dringende Angelegenheiten im Sinne von § 43 Absatz 4 Satz 1 GemO und § 41 Absatz 4 Satz 1 LKrO können ohne eine frist- und formlos einberufene Gemeinderatssitzung bzw. Kreistags- oder Ausschusssitzung entschieden werden, wenn eine solche Sitzung aufgrund der aktuellen Lage nicht abgehalten werden kann. Es wird empfohlen, die Mitglieder der Gemeinderäte bzw. Kreistage bei diesen Entscheidungen in angemessener Weise einzubeziehen. Beratungsgegenstände einfacher Art können im schriftlichen Verfahren beschlossen werden (§ 37 Abs. 1 GemO). Dabei kann aufgrund der aktuellen Situation eine etwas weitere Auslegung des Begriffs der „Beratungsgegenstände einfacher Art“ im Einzelfall von den Rechtsaufsichtsbehörden toleriert werden.

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

Datum 31.03.2020

Aktenzeichen 2-2206.5/53

Regierungspräsidien

Landratsämter

Durchführung von Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Baden-Württemberg stehen bis zu den Sommerferien über 40 Oberbürgermeister- und Bürgermeisterwahlen sowie einige Bürgerentscheide an. Die Durchführung von Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden ist durch die geltenden infektionsschützenden Maßnahmen nach der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter [www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung](http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)) nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im baden-württembergischen Kommunalwahlrecht gibt es keine Rechtsgrundlage dafür, Bürgermeisterwahlen, die von den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit durchgeführt werden, landesweit abzusagen oder zu verschieben. Es ist derzeit auch nicht beabsichtigt, eine solche Rechtsgrundlage zu schaffen. Über die Durchführung der Wahl muss deshalb im Einzelfall entschieden werden. Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Absage der Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Nach § 29 Satz 1 KomWG ist eine Bürgermeisterwahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde abzusagen, wenn während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt wird, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durch-

führung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste. Angesichts der erheblichen Einschränkungen durch die geltenden infektionsschützenden Maßnahmen sowohl für die organisatorische Durchführung der Wahl als auch für den Wahlkampf können diese Voraussetzungen vorliegen. Die Situation ist jedoch nicht überall gleich, beispielsweise hinsichtlich der Infektionslage in der betreffenden Region, der Wahlkampfsituation, den örtlichen Gegebenheiten der Wahlorganisation (z. B. Wahlräume, Wahlhelfer) oder den zeitlichen und sachlichen Möglichkeiten, durch infektionsschützende Maßnahmen eine ordnungsgemäße Wahl sicherzustellen (siehe hierzu Abschnitt 3). Hinzu kommt, dass sich die Lage immer wieder verändert, was ggf. zu einer Anpassung der infektionsschützenden Maßnahmen und Beschränkungen führen kann.

Ob die Voraussetzungen für eine Absage der Wahl gegeben sind, muss deshalb von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im konkreten Einzelfall auf der Grundlage einer entsprechenden Einschätzung der Situation entschieden werden. Die Entscheidung soll in Absprache mit der betroffenen Gemeinde getroffen werden. Im Zweifel ist dem Infektionsschutz Vorrang einzuräumen. Ist nach Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Sondersituation eine ordnungsgemäße und hinreichend rechtssichere Durchführung der Wahl nicht möglich, ist die Wahl nach § 29 KomWG abzusagen.

Wird die Wahl abgesagt, richtet sich die Nachholung der Wahl und die Führung der Dienstgeschäfte während der Interimszeit nach den geltenden Vorschriften (§ 48 KomWO in Verbindung mit § 34 KomWG; § 42 Absatz 5, § 48 Absatz 1 und 2, § 49 Absatz 3 GemO).

## 2. Verschiebung der Wahl durch die Gemeinde

Aufgrund der aktuellen Situation kann auch eine Verschiebung der Wahl durch die Gemeinde in Betracht kommen, insbesondere, wenn für den vorgesehenen Wahltag noch keine hinreichend sichere Bewertung möglich ist, ob die Voraussetzungen für eine Absage der Wahl vorliegen. Bei Bürgermeisterwahlen bestimmt der Gemeinderat den Wahltag (§ 2 Absatz 2 KomWG), wobei die Fristen des § 47 Absatz 1 GemO zu beachten sind. Da die Gemeindeordnung selbst Fälle vorsieht, in denen die Wahl erst nach Freiwerden der Stelle erfolgt, kann eine Verschiebung der Wahl durch den Gemeinderat um bis zu drei Monate, im Einzelfall je nach Sachlage auch länger, über den nach § 47 Absatz 1 GemO jeweils spätestens möglichen Termin hinaus von der Rechtsaufsichtsbehörde toleriert werden.

Wurde mit der amtlichen Wahlvorbereitung (also dem in GemO, KomWG und KomWO geregelten Verfahren) bereits begonnen, ist im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit der Wahl zu empfehlen, die Wahl abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt völlig neu durchzuführen.

### 3. Durchführung der Wahl

#### **3.1 Briefwahl**

Die Durchführung der Wahl ausschließlich in Form der Briefwahl ist wahlrechtlich nicht möglich (§ 5 Absatz 2 KomWG). Die Schaffung einer hierfür erforderlich gesetzlichen Grundlage ist nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die aktuelle Situation bestehen keine Bedenken, wenn die Gemeinde offensiv dafür wirbt, dass die Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Eine entsprechende Empfehlung in der Wahlbenachrichtigung nach § 4 KomWO und in den öffentlichen Bekanntmachungen nach § 5 Absatz 1 und § 26 KomWO ist möglich, wenn für die Wahlberechtigten erkennbar ist, dass auch eine Stimmabgabe im Wahlraum möglich ist.

Von den Möglichkeiten, die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abzuholen und die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben (§ 11 Absatz 8 KomWO) kann abgesehen werden. In Eilfällen, in denen eine rechtzeitige Übersendung der Briefwahlunterlagen nicht mehr gewährleistet ist, muss jedoch eine Abholung durch den Wahlberechtigten möglich sein.

Eine Zusendung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an alle Wahlberechtigten ist gesetzlich nicht vorgesehen, angesichts der aktuellen Situation aber auch nicht ausgeschlossen. Da in diesem Fall im Wählerverzeichnis bei allen Wahlberechtigten ein Sperrvermerk anzubringen ist (§ 11 Absatz 7 KomWO) und die Stimmabgabe im Wahlraum nur unter Vorlage des Wahlscheins möglich ist (§ 29 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3, § 31 KomWO), müssen alle Wahlberechtigten in einem Begleitschreiben und ggf. zusätzlich auf sonstige Weise (z. B. im Rahmen der Bekanntmachungen) darauf hingewiesen werden, dass die Stimmabgabe im Wahlraum nur unter Vorlage des Wahlscheins möglich ist und die Vorlage der Wahlbenachrichtigung dafür nicht ausreicht. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ist abweichend von den Soll-Vorgaben des § 4 Absatz 1 KomWO entspre-

chend anzupassen. Auf die Beifügung des dann nicht erforderlichen Antrags auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen kann abweichend von § 4 Absatz 2 KomWO verzichtet werden.

### **3.2 Wahl im Wahlraum**

Eine deutliche Reduzierung der Wahlbezirke für die Urnenwahl und der Wahlräume unter Abweichung von den Soll-Regelungen der §§ 2 und 23 KomWO (ggf. auch auf nur einen Wahlraum) ist möglich.

Bei der Einrichtung der Wahlräume sind die Vorgaben des § 23 KomWO zu beachten. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass das Ansteckungsrisiko sowohl für die Wähler als auch für die Mitglieder der Wahlvorstände soweit wie möglich reduziert wird. Zutrittsregelungen für die Wähler sind möglich, eine Hilfeleistung bei der Stimmabgabe nach § 30 KomWO muss gewährleistet sein. Da die Wahlhandlung öffentlich ist (§ 35 KomWG), kann der Aufenthalt von Personen im Wahlraum unabhängig von der eigenen Stimmabgabe nicht völlig untersagt, jedoch beschränkt werden. Auf die Ausführungen unter Abschnitt 3.3 wird ergänzend verwiesen.

### **3.3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

Die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände und den Gemeindevwahlausschuss sind öffentlich (§ 35 KomWG). Dabei ist jedoch besonders darauf zu achten, dass Ansteckungen vermieden werden. Hierbei sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten, das gilt vor allem für die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von mindestens 1,5 m zu allen anderen Personen. Dies kann dazu führen, dass abweichend von den normalen Kapazitäten der Zugang von Personen, die der Auszählung beiwohnen wollen, zahlenmäßig beschränkt werden muss, um einen ausreichenden Abstand zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist die Nutzung größerer Räumlichkeiten (z. B. Sporthalle, Stadthalle) in Erwägung zu ziehen. Personen, die erkrankt oder von infektionsschutzrechtlichen Anordnungen oder Quarantäne-Empfehlungen betroffen sind, kann der Zugang verwehrt werden.

Für den Gesundheitsschutz der Mitglieder der Wahlvorstände und der Hilfskräfte sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um ein Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch eine Reduzierung der Mitgliederzahl auf die gesetzliche Mindestgröße (§ 14 Absatz 1



KomWG), ausreichend viele und ausreichend große Räume, die Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit in Abhängigkeit zur Raumgröße, die Beachtung der bekannten Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter), ausreichende Reinigungsmittel für die Wahlhelfer, sowie ggf. weitere Schutzvorkehrungen, wie z. B. Schutzwände und Einmalhandschuhe.

#### 4. Durchführung von Bürgerentscheiden

Eine Absage des Bürgerentscheids durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht möglich, da § 29 KomWG für Bürgerentscheide keine Anwendung findet (§ 41 Absatz 3 Satz 1 KomWG). Die Entscheidung über eine etwaige Verschiebung des Bürgerentscheids obliegt dem Gemeinderat im Rahmen der geltenden Vorschriften (§ 21 Absatz 1 und 6 GemO; § 41 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 KomWG).

Für die Durchführung von Bürgerentscheiden gelten die Ausführungen unter Abschnitt 3 entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Jochimsen  
Ministerialdirigent

## **Empfehlungen des Ministeriums für Soziales und Integration und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu Infektionsschutzmaßnahmen bei Wahlen und Abstimmungen**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sollten folgende Hinweise und Empfehlungen zu Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (z.B. Bürgermeisterwahlen, Bürgerentscheide) berücksichtigt werden. Zusätzlich wird auf das Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration an die Regierungspräsidien und Landratsämter vom 31.03.2020 zur Durchführung von Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie verwiesen. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Wahl ist auch bei Einhalten von Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

### **Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind sowohl von den Wählerinnen und Wählern als auch von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern und an der Wahl beteiligten Personen einzuhalten:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen,
- nach Möglichkeit Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
- Beachtung der Husten- und Nies-Etikette: Benutzung von Einmal-Taschentüchern auch zum Husten und Niesen; alternativ: Niesen oder Husten in die Ellenbeuge,
- Händehygiene einhalten (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife, vor allem nach der Wahl)

Weitere Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus sind beispielsweise zu finden unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln.html>.

### **Vorbereitung der Wahl**

Bei der Vorbereitung der Wahl sollten auch Hygienemaßnahmen überlegt, kommuniziert und umgesetzt werden. Hierbei sollten Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Vorhinein klar zugeordnet werden (z.B. wer übernimmt die Organisation von Desinfektionsmitteln, durch wen wird die Einlasskontrolle geregelt, wer übernimmt Desin-

fektionsmaßnahmen am Wahltag?). Bei Fragen zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen kann auch das für den Wahlkreis zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen werden.

### **Schutzmaßnahmen im Wahllokal**

- Für die Wahl sollte ein ausreichend großer Raum gewählt werden, sodass die Mindestabstände (> 1,5 m) zu anderen Personen eingehalten werden können.
- Im Wahlraum sollten sich möglichst nur Wählerinnen und Wähler entsprechend der Anzahl der Wahlkabinen sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und weitere an der Wahl beteiligte Personen aufhalten.
- Im Vorhinein sollten Zugangsregelungen zum Wahllokal für die Wählerinnen und Wähler getroffen werden, beispielsweise Abstandsregelungen in Warteschlangen.
- Da die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich sind, kann der Aufenthalt anderer Personen im Wahlraum nicht generell untersagt werden. Auch für solche Personen sollten Zugangs- und Abstandsregelungen getroffen werden. Im Wahlraum sollte ihnen ein bestimmter Aufenthaltsbereich zugewiesen werden, von dem aus sie zwar das Geschehen überblicken können, aber ausreichend Abstand zu den anwesenden Wählerinnen und Wählern sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfern gewahrt wird.
- Je nach Örtlichkeit und Witterungsbedingungen ist ein häufiges Lüften des Raums während des Wahltages empfehlenswert.
- Am Wahltag sollten Mittel zur Händedesinfektion und für die Flächendesinfektion bereitgestellt werden. Zur Händedesinfektion sollen Desinfektionsmittel mit nachgewiesener begrenzt viruzider Wirksamkeit eingesetzt werden.
- Als grober Richtwert sollten am Wahltag häufige Kontaktflächen (z.B. Handläufe an Treppen) etwa einmal pro Stunde mittels Wischdesinfektion mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden.

### **Hinweise für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und weitere an der Wahl beteiligte Personen**

- Personen, die zur Risikogruppe zählen (Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf gemäß dem Robert Koch-Institut; [https:// www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html?nn=13490888)) oder am Wahltag an Corona-typischen Symptomen erkrankt sind, sollten nach Möglichkeit nicht als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eingesetzt werden.

- Am Wahltag sollten alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und weitere an der Wahl beteiligte Personen nach Möglichkeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, insbesondere, wenn der nötige Mindestabstand (> 1,5 m) nicht eingehalten werden kann.
- Das Personal sollte am Wahltag auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand (> 1,5 m) untereinander und gegenüber den Wählern achten.
- Am Wahltag sollten die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und weitere an der Wahl beteiligte Personen hinsichtlich der allgemeinen Hygienemaßnahmen informiert werden.

#### Nach der Wahl:

- Bei der Stimmenauszählung sollte – soweit möglich - auf ausreichend Sicherheitsabstand zu den anderen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern (> 1,5 m), auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie eine regelmäßige Händedesinfektion geachtet werden. Die ordnungsgemäße Stimmenauszählung unter der Aufsicht des Wahlvorstehers und mit gegenseitiger Kontrolle der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer muss gewährleistet sein.

### **Hinweise für Wählerinnen und Wähler**

#### Vor der Wahl:

- Eine besondere Werbung für die Briefwahl ist ratsam, um das Infektionsrisiko durch Anwesenheit vieler Personen im Umfeld der Wahllokale zu verringern.
- Im Vorfeld sollten die Wählerinnen und Wähler nach Möglichkeit gebeten werden, einen eigenen Stift zum Wählen mitzubringen.

#### Am Wahltag:

- Die Wählerinnen und Wähler sollten an den Eingängen zum Wahllokal und Wahlraum über Infektionsschutzmaßnahmen informiert werden.
- Nach Möglichkeit sollten sich die Wählerinnen und Wähler bei Betreten des Wahllokals und nach Durchführung der Wahl die Hände desinfizieren.

## Sitzung des Gemeinderats am 20.05.2020

Tagesordnungspunkt-Nr. 3.  
öffentlich

DS-Nr.: GR-024/2020  
Beschluss-Nr.: GR/045

## Bürgerbegehren zur künftigen Nutzung des Alten St. Jakob

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Das Bürgerbegehren wird für zulässig erklärt.
2. Der Tag der Abstimmung wird nach der Beratung festgelegt.
3. Die Frage lautet: „Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2020, das Rathaus in den „Alten Jakob“ zu verlegen, aufgehoben wird und das ebenfalls vom Sachverständigen entwickelte „Nutzungskonzept Wohnen“ verfolgt wird?“
4. Es wird vorgeschlagen, Hinweise in den Wahlkabinen auszuhängen und diese Hinweise auch den Briefwählern mit den Wahlunterlagen zuzusenden.
5. Die Besetzung des Gemeindewahlausschusses wird nach der Beratung festgelegt.
6. Die Bekanntgabe der Auffassung innerhalb der Gemeindeorgane und der Vertrauenspersonen wird durch eine Sonderbeilage im Amtsblatt durchgeführt, die Beilage erhält jeder Haushalt.
7. Für eventuelle Wahlwerbung im Amtsblatt der Gemeinde gelten die zuletzt im Gemeinderat beschlossenen Regelungen.
8. Wenn es die Corona-Lage zulässt, wird eine Bürgerversammlung durchgeführt.

### Beschlussergänzung:

Zu 2.: Der Tag der Abstimmung wird auf den 27.9.20 festgelegt.

Zu 5.: Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt besetzt:

Ralf Beathalter: stellvertretender Vorsitzender

Andrea Junker (Beisitzerin), Tobias Schnebelt (stellvertretender Beisitzer)

Thomas Stanke (Beisitzer), Marco Beathalter (stellvertretender Beisitzer)

Thomas Fritsch (Beisitzer), Sabine Gabel (stellvertretende Beisitzerin)

Domenik Preukschas (Beisitzer), Hans-Martin Rotert (stellvertretender Beisitzer).

### **Beschlussänderung:**

Zu 3.: Die Frage lautet: „Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2020, das Rathaus in den „Alten Jakob“ zu verlegen, aufgehoben wird und das ebenfalls entwickelte „Nutzungskonzept Wohnen“ verfolgt wird?“

Zu 4.: Die folgenden Hinweise werden in den Wahlkabinen ausgehängt und den Briefwählern mit den Wahlunterlagen zu gesandt:

„Sie sind gegen die Verlegung des Rathauses in den alten St. Jakob und für das entwickelte „Nutzungskonzept Wohnen“? Dann kreuzen Sie bitte JA an!

Sie sind für die Verlegung des Rathauses in den alten St. Jakob und gegen das entwickelte Nutzungskonzept Wohnen? Dann kreuzen Sie bitte NEIN an!

### **Abstimmungsergebnis:**

Zu 1., 6., 7.: Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig zugestimmt.

Zu 2.: Der Beschlussergänzung wird bei 16 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen einstimmig zugestimmt.

Zu 3., 4.: Der Beschlussänderung wird einstimmig zugestimmt.

Zu 5.: Der Beschlussergänzung wird einstimmig zugestimmt.

Zu 8.: Es erfolgte keine Abstimmung.

### **Sachverhalt/Begründung:**

#### 1. Allgemeines

Der Gemeinderat (GR) fasste am 22.01.2020 den Beschluss, dass hinsichtlich der zukünftigen Nutzung des „Alten Jakobs“ die Variante „Rathaus“ weiter verfolgt wird.

In einem Artikel im Offenburger Tageblatt vom 01.02.2020 erklärte Werner Ritter, dass er diesen Beschluss für falsch hält. Im Nachhinein erkundigte er sich bei der Verwaltung über die rechtlichen Möglichkeiten, gegen diesen Gemeinderatsbeschluss vorzugehen.

Die Abläufe eines Bürgerbegehrens wurden ihm durch Bürgermeister Holschuh und Hauptamtsleiter Feger in Absprache mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes erläutert. Ab Ende Februar 2020 sammelte Herr Ritter zusammen mit weiteren Unterstützern Unterschriften für ein Bürgerbegehren.

Der Antrag wurde mit den Unterschriftenlisten am 21.04.2020 bei der Gemeindeverwaltung abgegeben.

Nachfolgend ist die Zulässigkeit und der weitere Ablauf bei der Durchführung eines Bürgerbegehrens dargestellt.

Hinweis: Nach der Corona-VO ist die Durchführung von Wahlen/Abstimmungen nicht generell untersagt, es sind jedoch entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

#### 2. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Voraussetzungen sind in § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt:

- die Angelegenheit gehört zum Wirkungskreis der Gemeinde, für die der GR zuständig ist
  - ⇒ ist gegeben, es liegt kein Ausschluss nach § 21 Abs. 2 GemO vor.
- über die Angelegenheit darf in den letzten drei Jahren kein Bürgerentscheid durchgeführt worden sein
  - ⇒ es fand kein entsprechender Bürgerentscheid statt.

- das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden  
⇒ die schriftliche Einreichung erfolgte am 21.04.2020 (Antrag siehe **Anlage 1**).
- die Einreichung muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses erfolgen  
⇒ die GR-Sitzung war am 22.01.2020, die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde am 31.01.2020 bzw. im Offenburger Tageblatt am Samstag, 25.01.2020, somit ist die Frist bei Abgabe am 21.04.2020 eingehalten.
- das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten  
⇒ die zur Entscheidung zu bringende Frage als auch eine Begründung liegen vor, ein Vorschlag zur Deckung der Kosten entfällt, da bei dem mit dem Bürgerentscheid angestrebten Nutzungskonzept gegenüber dem vom Gemeinderat Beschlossenen geringere Kosten entstehen.
- das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 % der Bürger (Deutsche/Unionsbürger, 16. Lebensjahr vollendet, seit 3 Monaten in Schutterwald wohnhaft) unterzeichnet sein  
⇒ am 21.04.2020 hat die Gemeinde 5.950 Wahlberechtigte. 7 % entsprechen 417 Wahlberechtigten. Es wurden 685 gültige Unterschriften eingereicht. Die Mindestanzahl von Unterschriften ist erreicht.
- es sollen bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschriften benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen  
⇒ folgende Personen sind benannt: Ulrich Beathalter, Rudi Glatt, Werner Ritter, jeweils mit Anschrift.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der GR nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, also spätestens bis 20.06.2020.

Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich in einer GR-Sitzung erfolgen. Die GemO trifft keine näheren Regelungen hierzu. Ein Verzicht auf eine Anhörung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vertrauenspersonen möglich.

Die Vertrauenspersonen wurden zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen und können im Rahmen der Sitzungsberatung ihre Auffassung dem Gemeinderat darlegen.

Bei dieser Entscheidung über die Zulässigkeit handelt es sich um die Beantwortung reiner Rechtsfragen, so dass dem GR hierbei kein Ermessen zusteht. Liegen die Voraussetzungen vor, muss der GR das Bürgerbegehren für zulässig erklären und den Bürgerentscheid innerhalb von 4 Monaten durchführen.

Gemeinderäte, die das Bürgerbegehren unterstützt haben, sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags deswegen allein nicht befangen.

Hinweis: Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden.

### 3. Festsetzung des Tages der Abstimmung

Gemäß § 21 Abs. 9 GemO sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften im Kommunalwahlgesetz (§ 41 Abs. 3 KomWG) und in der Kommunalwahlordnung (§ 53 Abs. 2 KomWO) geregelt.

Die Abstimmung könnte noch an einem Sonntag im Juli vor den Sommerferien erfolgen, dies wäre frühestens am 12.07.2020 möglich (**Variante 1**). Wegen der aktuellen Corona-Lage ist aber damit zu rechnen, dass bis dahin keine Bürgerversammlung in dieser Sache möglich wird.

Soll die Abstimmung erst nach den Sommerferien durchgeführt werden, ist zu beachten, dass das Bürgerbegehren spätestens innerhalb von 4 Monaten nach der GR-Sitzung vom 20.05.2020 stattfinden muss. Dies wäre als spätester Termin der Sonntag, 20.09.2020 (**Variante 2**). Ob bis dahin wieder Bürgerversammlungen möglich sind, ist derzeit unklar, aber wahrscheinlicher als noch vor den Sommerferien.

Mit Zustimmung der Vertrauenspersonen (§ 21 Abs. 6 GemO) wäre auch ein späterer Abstimmungstag möglich, z.B. am 27.09.2020 oder später (**Variante 3**). Die Vertrauenspersonen wurden von der Verwaltung um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Rudi Glatt erklärte schriftlich, er habe sich mit den beiden anderen Vertrauenspersonen abgestimmt und es wäre auch „ein Termin im September“, d.h. „am 20.09. oder 27.09.2020“ möglich.

### 4. Festlegung der Frage

Die Frage, über die beim Bürgerentscheid abgestimmt werden soll, muss auf dem Stimmzettel so gefasst sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Frage, welche auf den Unterschriftenlisten steht, war zuvor mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes abgeklärt worden.

Lt. Kommentar zur GemO muss die Fragestellung auf dem Stimmzettel nicht wortwörtlich der Fragestellung des Bürgerbegehrens entsprechen, sie muss sich jedoch eng daran orientieren.

Zusätze / Erläuterung auf dem Stimmzettel / in der Wahlkabine sind möglich, wenn sie auf das absolut notwendige beschränkt sind, eindeutig und sachlich formuliert sind und, wenn sie auf dem Stimmzettel stehen und grafisch von der von den Bürgern gestellten Fragen abgegrenzt sind.

Beim Bürgerentscheid 2004 zum Thema „Bürgerhaus“ hat man in den Wahlkabinen einen entsprechenden Hinweis ausgehängt:

*„Sie sind gegen den Bau der Bürgerbegegnungsstätte? Dann kreuzen Sie bitte JA an!  
Sie sind für den Bau der Bürgerbegegnungsstätte? Dann kreuzen Sie bitte NEIN an !!*

*Es wird vorgeschlagen, wieder entsprechende Hinweise in den Wahlkabinen auszuhängen und diese Hinweise auch den Briefwählern mit den Wahlunterlagen zuzusenden:*

*„Sie sind gegen die Verlegung des Rathauses in den Alten St. Jakob, und für das vom Sachverständigen entwickelte „Nutzungskonzept Wohnen“?  
Dann kreuzen Sie bitte JA an !*

*„Sie sind für die Verlegung des Rathauses in den Alten St. Jakob und gegen das vom Sachverständigen entwickelte „Nutzungskonzept Wohnen“?  
Dann kreuzen Sie bitte NEIN an !*



## 5. Wahl des Gemeindevwahlausschusses

Dem Gemeindevwahlausschuss (GWA) obliegt die Leitung der Gemeindevahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 KomWG). Der Gemeindevwahlausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern.

Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der GR aus den Wahlberechtigten. Der GWA ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung die Vorschriften für den GR entsprechend.

Der stellvertretende Bürgermeister Ludwig Bindner gehört zur Corona-Risikogruppe. Daher wird vorgeschlagen, Ralf Beathalter als stellvertretenden Vorsitzenden des GWA zu wählen.

Der GR möge die Beisitzer und deren Stellvertreter wählen, für jede Fraktion ist das Amt eines Beisitzers sowie eines stellvertretenden Beisitzers vorgesehen. Bitte beachten Sie, dass Personen, die zur Risikogruppe gehören, nach Möglichkeit nicht als Wahlhelfer eingesetzt werden sollten.

Die Fraktionen werden gebeten, der Verwaltung vor der Sitzung die Namen mitzuteilen.

Dem GWA sollen wie üblich die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes übertragen werden nach § 14 Abs. 2 KomWG.

Der Bürgermeister bestellt die Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

## 6. Form der Bekanntgabe der Auffassung innerhalb der Gemeindeorgane

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane (§ 21 Abs. 5 GemO).

Auszug aus dem Kommentar zur GemO: „Mit der Durchführung eines Bürgerentscheids geht die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürger über. Da diese Verantwortung nur getragen werden kann, wenn die Bürgerschaft die für die Entscheidung maßgebenden, sich aus der Gesamtsituation der Gemeinde und insbesondere ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ergebenden Gesichtspunkte kennt, muss sie die hierfür erforderlichen Informationen erhalten können. Ziel ist es, den Bürgern ein umfassendes Bild von der Thematik zu vermitteln. Dies beinhaltet sowohl die Stellungnahme der Gemeindeorgane (Bürgermeister und GR) als auch der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens.

Bürgermeister und GR haben ihre Stellungnahme unabhängig voneinander zu erarbeiten; eine Einflussnahme auf die Stellungnahme des jeweils anderen Organs ist nicht zulässig. Die Darstellung der Auffassung des GRs umfasst auch die Stellungnahme der einzelnen Fraktionen sowie ggf. einzelner GRe, die eine von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassung vertreten.

Die Vertrauenspersonen dürfen ihre Auffassung in gleichem Umfang darstellen wie Bürgermeister und GR zusammen. Sie können sich auch nicht beteiligen und eine eigene Form der Darstellung ihrer Auffassung wählen.

„Gleicher Umfang“ bedeutet z.B. bei einer Informationsbroschüre:

- Seite 1: Erläuterung des Gegenstands des Bürgerentscheids (hierbei ist die Gemeinde zur Wahrheit und Sachlichkeit verpflichtet)
- Seite 2 Auffassung des Bürgermeisters (1 Seite)
- Seite 3 – 5: Auffassung des GRs (3 Seiten)
- Seite 6 – 9: Auffassung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens (4 Seiten).

Eine bestimmte Form ist nicht vorgesehen, es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Bürger vom Inhalt der Information Kenntnis nehmen können. Die vorgeschlagene Sonderbeilage für das Amtsblatt wird auch auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Information hat spätestens 20 Tage vor dem Abstimmungstag zu erfolgen.

Unabhängig von dieser gesetzlich vorgeschriebenen Information können auch weitere zusätzliche Informationen und Veranstaltungen stattfinden.

## 7. Wahlwerbung im Amtsblatt der Gemeinde

In der Sitzung am 16.03.2016 fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- a. Im Amtsblatt werden für Wahlzwecke Beileger (Flyer) zugelassen.
- b. Wahlwerbung ist nur im Zeitraum von 6 Wochen vor der Wahl bis 1 Woche vor der der Wahl erlaubt.
- c. Hinweise auf Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen und anderen sind das ganze Jahr über immer zulässig.
- d. Hinweise auf Veranstaltungen mit tagespolitischem Bezug sind nur noch in der Form zulässig, dass auf Zeit und Ort sowie in kurzer, prägnanter Form auf den Inhalt der Veranstaltung hingewiesen werden darf. Dies gilt für Parteien und Wählervereinigungen, aber auch für sonstige Gruppierungen.
- e. Künftig sollen alle Veröffentlichungen mit politischem Bezug der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.
- f. Im Amtsblatt abgedruckte Veranstaltungshinweise der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen dürfen auch extra als colorierter Beileger dem Amtsblatt beigelegt werden.

Da auch ein Bürgerentscheid im rechtlichen Sinne eine „Wahl“ ist, wird vorgeschlagen, entsprechend den getroffenen Beschlüssen zu verfahren.

## 8. Sonstiges

Auf die beigelegten Infoschreiben wird verwiesen (**Anlagen 2 - 4**):

- Hinweise des Innenministeriums (IM) vom 18.03.2020
- Durchführung von Bürgerentscheiden des IM vom 31.03.2020
- Empfehlungen des IM vom 23.04.2020

Die Durchführung des Bürgerentscheids ausschließlich in der Form der Briefwahl ist wahlrechtlich nicht möglich.

Die Gemeinde wird offensiv für die Abgabe der Stimme mittels Briefwahl werben.

Die Anzahl der Wahlräume wird reduziert sowie diese örtlich verlegt:

- Schutterwald: 2 Wahlräume in Schutterwald (statt bisher 5), jeweils im Foyer I und II der Mörburghallen (Eingang über zwei Zugänge möglich, als Ausgang benutzen beide Abstimmungsbezirke den Sportlerausgang)
- Langhurst: 1 Wahlraum
- Höfen: 1 Wahlraum.

Außerdem werden mindestens 2 Briefwahlbezirke in der Mörburghalle I eingerichtet.

Die empfohlenen Hygienemaßnahmen (Zugangs- und Abstandsregelungen, Mund-Nasen-Schutz, (Hände- und Kontaktflächendesinfektion, Wähler bringt eigenen Stift mit, kein Einsatz von Risikogruppen als Wahlhelfer, u.a.) werden umgesetzt.

#### Protokollergänzung:

Der Vorsitzende führt in das Thema ein. In der heutigen Sitzung soll auch den Vertrauensleuten die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden. Sie wurden in diese Sitzung eingeladen.

Rudi Glatt spricht als 1. Vertrauensperson. Er stellt seinen Vortrag unter das Motto „Rettet unser Rathaus“. Mit dem bestehenden Rathaus hat die Gemeinde derzeit ein funktionales Gebäude und es ergibt sich aus einem Verlegen in den Alten St. Jakob keinerlei Mehrwert nur weiterer Leerstand.

Das Rathaus wurde in den letzten Jahren auch fortlaufend saniert, es soll nun ohne Not ein funktionales - in der Dorfmitte liegendes – sehr gut erhaltenes Gebäude - aufgegeben werden, ohne einen Plan für dessen Zukunft zu haben. So entsteht mitten im Dorf ein großes Gebäude als Leerstand. Er denkt, viel besser wäre es, endlich die Dorfmitte zu stärken. Ob ein Verkauf des Rathauses in der derzeitigen Situation überhaupt möglich ist, und was dann aus dem Gebäude wird ist sehr fraglich.

Der Umbau des St. Jakobs zum Rathaus kostet lt. Aufstellung des Büro Sutter insgesamt ohne Zuschüsse 6,7 Millionen €. Unter Berücksichtigung aller Zuschüsse verbleiben für die Gemeinde noch ca. 3,6 Millionen. Dazu werden aber noch 3,1 Mill. Steuergelder als Zuschüsse verschwendet. Das wichtigste ist aber für Herr Glatt: Beim Umbau in dieser Größe ist mit sehr viel Unsicherheiten zu rechnen, das ergibt das das sprichwörtliche „Fass ohne Boden“. Beim letzten Umbau des Jakobs sind Millionen an der Gemeinde hängen geblieben. Und dieses Risiko wird ohne wirkliche Notwendigkeit provoziert.

Desweiteren hinterfragt Herr Glatt, dass 38 Arbeitsplätze festgelegt wurden, wohl nur, weil der Grundriss dies hergibt. Dies bezeichnet er als unökonomisch und nicht erforderlich.

Dazu kommt in der derzeitigen Situation noch die Frage, ob wirklich die gesamten Zuschüsse fließen und ob die Gemeinde in Anbetracht von stark fallenden Einnahmen überhaupt noch die Kosten für das Projekt aufbringen kann.

Bei einem Umbau des vorhandenen Rathauses verhält es sich laut Herrn Glatt anders. Die Gesamtkosten lt. Aufstellung Büro Sutter vom 14.01.2020 für bis zu 35 Arbeitsplätze betragen 1.1 Mio. Die Arbeiten könnten zeitversetzt gemacht werden und beeinflussen den täglichen Ablauf kaum. Ein Aufzug könnte in den Ferien eingebaut werden, Dachabdichtungen stören nicht.

Fraglich ist ob überhaupt 35 Arbeitsplätze notwendig sind, weil sich ansonsten die Kosten noch etwas reduzieren würden.

Das Büro Sutter geht von ca. 180.000,- € Mehraufwand pro Jahr für die Gemeinde aus, aber nur, wenn die Baukosten zu halten sind, alle Zuschüsse wie geplant fließen und das jetzige Rathaus verkauft wird (Folie 46 der Bürgerversammlung vom 09.10.2019). Die Sanierung des Jakobs muss in einen Zug ausgeführt werden.

Für die gesamte Sanierung des Rathauses wären hingegen nur 55.000 € notwendig. Diese Kosten können noch über weitere Jahre gestreckt werden.

Für Herrn Glatt stellt sich die Frage, wie dies finanziert werden soll, da ja noch weitere Aufgaben derzeit dringend anstehen und in dieser schwierigen Zeit ausgeführt werden müssten.

Die dadurch freien Mittel werden dringend für andere Aufgabe der Gemeinde, z.B. der sofortige Anbau an den Kindergarten, benötigt und das Rathaus wäre gerettet.

Im Anschluss meldet sich auch die weitere Vertrauensperson Werner Ritter zu Wort:

Die vorhandenen Räumlichkeiten im Rathaus sind seiner Ansicht nach ausreichend.

Der geplante Umbau des St. Jakob zum Rathaus ergibt rechnerisch 8 Arbeitsplätze mehr als derzeit im Rathaus zur Verfügung stehen. Der vermeintliche Bedarf von 8 zusätzlichen Arbeitsplätzen ist eine künstliche Konstruktion die dazu führt, die Sanierungs- und Erweiterungskosten des aktuellen Rathauses in die Höhe zu treiben um die Differenz zwischen den Kosten des Umbaus der beiden Standplätze des Rathauses zu minimieren.

Herr Ritter meint, dass bis heute kein Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen im bestehenden Rathaus vorliegt. Gemäß Sitzungs- und Beschlussvorlage vom 22.1.2020 wurde mitgeteilt, dass die 8 Arbeitsplätze nicht erforderlich sind. Im Bedarfsfall wäre es ohne Umbauarbeiten möglich, mindestens 5 weitere Arbeitsplätze im Bestand herzustellen. Eine Erweiterung des Rathauses um Büroflächen ist somit nicht notwendig.

Des Weiteren hat es sich in den letzten Wochen im Zuge der Corona-Einschränkungen eindrücklich gezeigt, dass die zukünftige Arbeitswelt wesentlich stärker durch Heimarbeitsplätze geprägt sein wird. Die Zukunft benötigt keine zusätzlichen Räume, sondern Vernetzung und Flexibilität.

Das Fazit von Herr Ritter ist, dass die Entscheidung des Gemeinderates eventuell auf falschen Grundlagen beruht und Tatsache ist, dass die Gemeinde Schutterwald mit heutigem Stand kein neues Rathaus benötigt und dies von der Verwaltung bis heute weder gewünscht noch gefordert wurde.

Außerdem verdeutlicht Werner Ritter, dass das bestehende Rathaus in den vergangenen Jahren bereits saniert wurde. Die Argumentation, dass das bestehende Rathaus energetisch saniert werden müsse und man diese Kosten lieber in den Umbau des alten Jakob zum Rathaus investieren sollte greift zu kurz. Zum einen werden die energetischen Standards des alten renovierten Jakobs infolge des Denkmalschutzes voraussichtlich nicht besser sein als die des bestehenden Rathauses, zum anderen würde dann immer noch eine unsaniertes altes Rathaus stehen.

Des Weiteren ist laut Herrn Ritter zu beachten, dass für einen Umbau des Alten Jakob zuerst eine große Menge an Geld und somit auch Energie in Form von fossilen Brennstoffen verbraucht wird, um den St. Jakob auf den technischen Stand des bestehenden Rathauses zu bringen, also um das zu erreichen was wir jetzt schon haben. Alleine mit der hierfür benötigten Energie könnte das jetzige Rathaus über Jahrzehnte geheizt, gekühlt und betrieben werden, mit einer wesentlich besseren CO<sub>2</sub>-Bilanz.

Hier das Fazit von Herrn Ritter: Unsere Umwelt braucht den Umzug des Rathauses nicht.

Schließlich findet Herr Ritter, es besteht kein schlüssiges Konzept für die Weiternutzung des Rathauses in der Kirchstraße nach einem eventuellen Umzug in den Alten Jakob. Bei einem Umbau durch Umnutzung des bestehenden Rathauses, würden alle aufgewendeten Kosten der vorbildlichen Pflege und Sanierung vernichtet. Die Preisvorstellung für einen Verkauf des Rathauses zeigt, dass man bereit wäre, für einen Schleuderpreis die vorhandenen Nutzungsflächen einschließlich Grund und Boden unter 300 € pro qm abzugeben. Für die Gemeinde würde ein Verlust von über 4-5 Millionen € entstehen, da in Schutterwald Marktpreise von über 3.00 € pro qm üblich sind. Das Gebäude wurde als reines Verwaltungsgebäude konzipiert, geplant und gebaut. Vorstellungen, zur Wohnnutzung

umzubauen, lassen jegliche Fähigkeiten vermissen. So etwas wäre laut Herrn Ritter einem Schildbürgerstreich gleichzustellen und wäre eine Zerstörung der Ortsmitte.

Die Umbaumaßnahmen am Alten Jakob beschränken die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde ohne einen nennenswerten Mehrwert für die Bürger zu generieren. Die Gemeinderatsfraktionen stehen geschlossen hinter Ihrer Entscheidung, das Rathaus in den Alten Jakob zu verlegen, um das "repräsentative Gebäude" einer öffentlichen Nutzung zukommen zu lassen. Daneben übersehen sie alle, dass ein Rathaus keiner öffentlichen Nutzung gleich kommt, denn es ist ein Verwaltungsgebäude. Einer Öffentlichen Nutzung dient z.B. betreutes Wohnen, Altersgerechte Wohneinheiten, Kindergarten usw.. Es scheint Herrn Ritter, dass es der Mehrheit des Gemeinderats nur um die Präsentation der Fassade geht, obwohl sie für jede andere Nutzung gleich wohl erhalten bleibt. Vergessen wird, wie Schutterwälder Bürger/rinnen mit Schaufel und Spaten die erforderlichen Erdarbeiten bewältigten. Wie Bauern sich für die Finanzierung zu überschulden drohten, bis der Caritas die Situation rettete. Für mehrere Generationen war es der Kindergarten, das Schwesternhaus, das viele pflegliche Hilfe für die Bürger/rinnen bot. Auch als Pflegeheim hat es lange seine Dienste erwiesen. Der St Jakob war immer zum Wohl der Menschen da.

Die Nutzung des Saales ist laut Herrn Ritter gemäß den Untersuchungen des von der Gemeinde beauftragten Sachverständigen auch mit dem Nutzungskonzept "Wohnen" möglich. Es gab zur Zeit des Pflegeheims immer wieder Veranstaltungen im Saal und man konnte feststellen dass etliche Heimbewohner/ rinnen diese Vernstaltungen genüsslich von der Empore miterlebten. Mit den heutigen Isolierbaustoffen kann der erforderliche Schallschutz gewährleistet werden. Die schnelle Verabschiedung, dass der Kindergarten im St Jakob zur Nutzung nicht geeignet ist und deshalb der Kindergarten der katholischen Kirche abgekauft und zusätzlich ein Erweiterungsbau entstehen soll für ca. € 4,5 Millionen, wird zu überlegen sein, ob eine solche Belastung noch finanzierbar ist. Es müsste eine total neue planerische Überprüfung erfolgen, ob nicht doch die Möglichkeit besteht, den totalen Kindergarten im EG einzurichten. Damit könnten Millionen eingespart werden, auch um die noch kleine Freifläche nicht zu überbauen, sondern zu erhalten.

Die jetzigen Räumlichkeiten würden dadurch der Katholischen Gemeinde erhalten bleiben.

Gemeinderat Schillinger verdeutlicht, dass man heute an dem Punkt steht, einen Bürgerentscheid abzusegnen, den gefassten Gemeinderatsbeschluss zu kippen und dem Bürger zur Abstimmung zu stellen. Diese Vorgehensweise ist demokratisch und legitim.

Der fast einstimmige Gemeinderatsbeschluss ist begründet auf einen mehrjährigen Entscheidungsprozess mit vielen Beratungen, Sitzungen, Bürgerversammlungen und Beiratsarbeit. Viele Möglichkeiten wurden hierbei erörtert und eingebracht.

Um viel wünschenswertes unter dem Aspekt der Realisierbarkeit und Finanzierbarkeit zu filtern, wurde das Büro Sutter mit der Machbarkeitsstudie beauftragt. Hierbei kamen zwei gut fundierte Nutzungskonzepte als Ergebnis heraus. Ein ganz gravierend wichtiges Anliegen in den Bürgerversammlungen war es, dass der Saal erhalten bleibt. Nach bestem Wissen und Gewissen wurde abgewogen, was für das historische Gebäude und für die Bürger am besten und am zukunftsfähigen ist. Eine Entscheidung musste nun her.

Nach wie vor können sich die Freien Wähler ein Wohnen in diesem denkmalgeschützten ehrwürdigen Haus im Umfeld des zu nutzenden Saals und des Kindergartens nicht vorstellen. Es ist sinnvoller, den Alten Jakob dem öffentlichen Zweck zuzuführen. Auch hier gibt es noch weitere Zusatzelemente die noch gar nicht beschlossen wurden.

Ganz fatal findet Herr Schillinger die Art und Weise, wie mit Halbwahrheiten und Unterstellungen Unterschriften massiv angeworben wurden. So wurde unter anderem auch die Behauptung, das bisherige Rathaus wird abgerissen, aufgestellt. Dies findet er

unglaublich. Er bezeichnet dies als unfaires Gebaren, selbst in Corona-Zeiten wurde trotz Kontaktsperre weiter Unterschriften gesammelt.

Aber dennoch gehen die Freien Wähler den Schritt in den Bürgerentscheid mit, sie werden diesem Thema aber nicht stumm gegenüberstehen. Eines ist klar, es soll keine Entscheidung gegen die Bürger getroffen werden. Der Bürgerentscheid soll dies nun richten.

Gemeinderätin Junker vertraut bezüglich der gesammelten Unterschriften der Auswertung der gesammelten Unterschriften der Verwaltung. Sie hätte die Unterschriftenlisten aber gerne gesehen.

Mit großer Mehrheit wurde der Beschluss am 22.1.20 gefasst, das Rathaus in den Alten Jakob zu verlegen. Zu diesem Beschluss steht die CDU-Fraktion weiterhin. Über drei Jahre wurde dieser Beschluss intensiv vorbereitet in einem Beirat, in dem auch die Bürger beteiligt waren, im Gemeinderat und mit der Fachfirma Sutter. Der CDU ist es nun sehr wichtig, dass vor der Abstimmung die Gelegenheit gegeben wird, ihre Argumente und Sichtweise der Bevölkerung persönlich darzulegen. Die CDU besteht auf einer Bürgerversammlung vor der Abstimmung und bevor die Unterlagen für die Briefwahl angefordert werden können. Ihre Fraktion ist sehr daran interessiert, so schnell wie möglich einen Termin zu finden, damit der Stillstand nicht zu lange dauert. Die Corona-Krise hat uns hier leider einen Strich durch die Rechnung gemacht, weil jetzt Versammlungen in der notwendigen Größenordnung nicht möglich sind. Gleichzeitig sind aber die Fristen einzuhalten. Sollte keine Versammlung möglich sein, ist eine Fristverlängerung zu beantragen. Dies dürfte aufgrund der Ausnahmesituation, für die niemand etwas kann, kein Problem sein. Vorläufig möchte die CDU-Fraktion, dass der 27.9.20 als Abstimmungstermin anvisiert wird. Sollte bis dahin keine größere Versammlung möglich sein, sollte nochmals verschoben werden.

Man könnte nun argumentieren, dass der Umbau des Kindergartens eilt und daher eine Abstimmung so schnell wie möglich erfolgen muss. Hierzu wird die CDU später unter dem Punkt „Verschiedenes“ noch einen Vorschlag machen.

Bezüglich der Fragestellung schlägt Frau Junker vor. „Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 22.1.20, das Rathaus in den alten Jakob zu verlegen, aufgehoben wird und das „Konzept Wohnen“ verfolgt wird.“

Gemeinderat R. Beathalter will wissen, ob der Bürgermeister es auch so sieht, dass die Bürofläche im jetzigen Rathaus ausreicht. Sollte dies der Fall sein, will er wissen, für wie viele Jahre.

Der Bürgermeister verweist hier auf die Vorlage. Nach jetzigem Stand reicht die Bürofläche aus. Es sind sogar noch freie Kapazitäten da. In nächster Zeit sollen zwei neue Stellen geschaffen werden. Außerdem liegt die Tendenz vor, immer mehr Aufgaben auf die Gemeinden zu übertragen. Wie sich dies auf die notwendige Bürofläche in Zukunft auswirken wird, weiß kein Mensch.

Laut Gemeinderätin Jung war die Sache in ihrer Fraktion ein Mehrheitsbeschluss. Derzeit sind viele Halbwahrheiten im Umlauf. Deshalb ist eine Information der Bürger sehr wichtig. In den letzten Jahren wurde sehr viel Vorarbeit zum Beispiel im Beirat geleistet. Es ist jetzt schade, dass sich die Sache verzögert.

Laut Bürgermeister ging heute der Hinweis vom Landratsamt auf einen Kabinettsentwurf ein, gemäß dem ab 1.7.20 wieder größere Versammlungen mit maximal 500 Menschen möglich sein werden.

Gemeinderätin Junker ist überzeugt, dass mit den Vertrauensleuten eine Einigung möglich ist. Laut Bürgermeister haben diese dem 27.9.20 bereits zugestimmt.

Gemeinderat Fritsch will wissen, ob zugesagte Zuschüsse verfallen, wenn die Entscheidung erst am 27.9.20 fällt.

Hier kann der Bürgermeister für das Jahr 2020 Entwarnung geben. Diese sind nicht gefährdet. Das Sanierungsprogramm läuft 8 Jahre, die Gemeinde ist jetzt im 4. Jahr.

Bezüglich der Bürgerversammlung schlägt der Bürgermeister vor, das Monatsende und die neuen Informationen abzuwarten. In der nächsten Gemeinderatssitzung sollte dann ein Termin festgelegt werden.